



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBF

Bern, 31. März 2020

Vereinbarung der Verbundpartner der Berufsbildung über ein angepasstes Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung 2020

Konsultation

Entwurf



1 Ausgangslage

Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung

Qualifikationsverfahren ist der Oberbegriff für alle Verfahren, mit denen festgestellt wird, ob eine Person über die in der Bildungsverordnung festgelegten Kompetenzen verfügt (Art. 33ff Berufsbildungsgesetz). Im Zentrum steht die Attestierung der Arbeitsmarktfähigkeit. Es gibt verschiedene Qualifikationsverfahren: die Gesamtprüfung, eine Verbindung von Teilprüfungen verteilt auf die gesamte Ausbildung oder andere vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) anerkannte Verfahren.

Das bedeutendste Qualifikationsverfahren ist die Abschlussprüfung (früher: Lehrabschlussprüfung) am Ende der beruflichen Grundbildung.

Grundsätzlich werden in jeder Bildungsverordnung drei Qualifikationsbereiche festgelegt:

- **Praktische Arbeit (PA):** Diese findet entweder als individuelle praktische Arbeit (IPA) im Lehrbetrieb anhand eines betrieblichen Auftrags statt. Oder als vorgegebene praktische Arbeit (VPA) ausserhalb des Lehrbetriebes beaufsichtigt von zwei Expert/innen. In den meisten Fällen ist die PA eine Fallnote und muss daher für einen erfolgreichen Abschluss zwingend bestanden werden.
- **Berufskennnisse:** Sie bilden den theoretischen / schulischen Teil der Abschlussprüfung. Die lernende Person wird schriftlich oder schriftlich und mündlich geprüft. Einzelne Berufe kennen für diesen Bereich eine Fallnote.
- **Allgemeinbildung:** Dieser Qualifikationsbereich setzt sich aus Erfahrungsnote Allgemeinbildung, Vertiefungsarbeit und Schlussprüfung zusammen. Bei der zweijährigen beruflichen Grundbildung entfällt diese Schlussprüfung.

In der Schweiz gibt es rund 230 verschiedene berufliche Grundbildungen. Gemäss Zahlen des Bundesamts für Statistik absolvieren rund zwei Drittel der Lernenden eine der zwanzig meistgewählten beruflichen Grundbildungen.

Für jede einzelne berufliche Grundbildung ist das Qualifikationsverfahren in der jeweiligen Bildungsverordnung festgehalten. Die QV-Verantwortlichen sind die Kantone und die Organisationen der Arbeitswelt. Die Prüfungsinhalte verantworten die Organisationen der Arbeitswelt (Berufsverbände als Träger der beruflichen Grundbildungen). Die Kantone sorgen gemäss Berufsbildungsgesetz Art. 40 für die Durchführung der Qualifikationsverfahren.

Schweizweit stehen rund 75 000 Jugendliche im letzten Ausbildungsjahr einer drei- oder vierjährigen beruflichen Grundbildung (Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis) oder einer zweijährigen beruflichen Grundbildung (Eidgenössisches Berufsattest)¹.

Auswirkungen der Corona-Krise

Die aktuell andauernden Auswirkungen des Coronavirus wirken sich auch stark auf die Durchführung des Qualifikationsverfahrens in der beruflichen Grundbildung aus.

Die Berufsfachschulen und überbetrieblichen Kurszentren sind seit dem 16. März 2020 geschlossen (vorerst bis 19. April 2020). Der Unterricht findet wo möglich im «Distance-Learning» statt. Zudem sind in verschiedenen Branchen die Betriebe geschlossen (Bspw. im Gastrobereich oder Coiffeurgeschäfte). In anderen Branchen wiederum erhalten die Betriebe die Erlaubnis, die Lernenden vollumfänglich im Betrieb einzusetzen und sie nicht zu beschulen (z.B. Gesundheit und Detailhandel).

¹ Grundlage: Lehrvertragsstatistik des Bundesamts für Statistik. Es handelt sich hier um eine Schätzung auf der Basis der letztverfügbaren Zahlen (Schuljahr 2018/2019).



Je nach Branche und Region ist eine Durchführung der Qualifikationsverfahren nicht oder nur teilweise möglich. Mit Kenntnisstand Ende März 2020 lassen sich nach Verlautbarungen des Bundesamts für Gesundheit keine verbindlichen Angaben über eine Lockerung der aktuell geltenden Gesundheitsbestimmungen machen. Es braucht eine angepasste Lösung für die anstehenden Qualifikationsverfahren, welche diesem Umstand Rechnung trägt und ab Entscheid des Bundesrates für den Rest des Schuljahres 2019/20 gilt.

Seitens der vollziehenden Stellen und der Lehrvertragsparteien besteht der Wunsch nach einer raschen Klärung des Vorgehens und einer nationalen Lösung.

Bisherige Arbeiten

Die Verbundpartner der Berufsbildung (Bund, Kantone und Sozialpartner) haben sich am 17. März 2020 auf ein gemeinsames, nationales Vorgehen zur Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Krise geeinigt. Dazu haben sie unter Federführung des Steuergremiums «Berufsbildung 2030» (SBFI, Schweiz. Berufsbildungsämterkonferenz, Schweiz. Arbeitgeberverband, Schweiz. Gewerbeverband, Schweiz. Gewerkschaftsbund und Travail.Suisse) eine Projektorganisation eingerichtet und Arbeitsgruppen einberufen, die sich insbesondere mit den konkreten Herausforderungen in der beruflichen Grundbildung beschäftigen. Die Umsetzung der Massnahmen erfolgt damit national abgestimmt.

Am 19. März 2020 haben sich die Verbundpartner der Berufsbildung auf ein gemeinsames Vorgehen zur Regelung angepasster Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung geeinigt. Das Steuergremium Berufsbildung 2030 hat dazu eine verbundpartnerschaftlich zusammengesetzte Arbeitsgruppe eingesetzt. Diese hat unter Beizung von Expertinnen und Experten aus Kantonen und Organisationen der Arbeitswelt einen Lösungsvorschlag erarbeitet (siehe Anhang). Dieser wurde am 26. März 2020 vom Steuergremium Berufsbildung gutgeheissen.

Der vorliegende Lösungsvorschlag ist ein verbundpartnerschaftlicher Kompromiss. Sämtliche Parteien haben dafür Eingeständnisse gemacht. Folgende Prämissen wurden dabei beachtet:

- **Die Gesundheit sämtlicher QV-Akteure:** Die aktuellsten Bundesratsentscheide müssen zwingend eingehalten werden.
- **Arbeitsmarktfähigkeit:** Die Anschlussfähigkeit der Absolventen und Absolventinnen ist wichtig. Die Wirtschaft muss die Abschlüsse akzeptieren, es darf keine minderwertigen Zeugnisse oder Atteste 2020 geben.
- **Berufliche Differenzierung:** Um den aktuellen Herausforderungen aufgrund der Einschränkungen gerecht zu werden und dennoch die Akzeptanz des Arbeitsmarktes sicherzustellen, muss ein differenziertes Qualifikationsverfahren je nach berufliche Grundbildung möglich bleiben.
- **Umsetzbarkeit:** Das QV muss gesamtschweizerisch umsetzbar sein und von den Unternehmen und Experten mitgetragen (gemäss den aktuellsten Bundesratsentscheiden)
- **Chancengleichheit:** Sämtliche Kandidaten und Kandidatinnen sollen bis zum Sommer 2020 ihr Qualifikationsverfahren absolvieren können.



2 **Angepasste Qualifikationsverfahren für die berufliche Grundbildung 2020**

Basierend auf dem verbundpartnerschaftlich erarbeiteten Lösungsvorschlag der Arbeitsgruppe «Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung» schlägt das Steuergremium dem Spitzentreffen für das Jahr 2020 folgende Anpassungen des Qualifikationsverfahrens in der beruflichen Grundbildung vor:

a) **Übergeordneter Grundsatz**

Schweizweit werden pro berufliche Grundbildung die Qualifikationsverfahren (QV) in den Qualifikationsbereichen praktischen Arbeit, Berufskennnisse, und der Allgemeinbildung einheitlich durchgeführt.

Für den Qualifikationsbereich praktische Arbeit (PA) wird pro berufliche Grundbildung (teils unterschiedlich nach Branche, Fachrichtung oder Schwerpunkt) eine an allen Prüfungsdurchführungsorten gleich durchführbare Variante gewählt, welche in Absprache mit den betroffenen QV-Verantwortlichen zu bestimmen ist. Der gesamtschweizerisch konsolidierte Vorschlag der zuständigen nationalen Organisation der Arbeitswelt (OdA) wird an die von der nationalen Kommission Qualifikationsverfahren (KQV) der SBBK eingesetzte Expertengruppe eingereicht und ist durch diese zu genehmigen. Das SBFI entscheidet nach Eingang der Empfehlung seitens der Expertengruppe über die Umsetzung. Finden die Expertengruppe und die OdA keine Einigkeit, entscheidet das SBFI nach Anhörung des Steuergremiums BB2030.

Es finden keine schulischen Prüfungen in den Berufskennnissen (BK) und der Allgemeinbildung (AB) statt. Die Noten werden aus den Erfahrungsnoten und in der AB zusätzlich der Vertiefungsarbeit berechnet.

b) **Praktische Arbeit**

Für die Durchführung der PA legen sich die QV-Verantwortlichen (OdA und Kantone), unter Berücksichtigung des übergeordneten Grundsatzes sowie den aktuellsten Vorgaben des Bundes (COVID-19-Verordnungen), pro beruflicher Grundbildung verbindlich auf eine der nachfolgenden Varianten fest. Diese muss national umsetzbar sein. Kann in einem Kanton aufgrund einer besonderen epidemiologischen Situation die vom SBFI genehmigte Variante nicht umgesetzt werden, können die kantonalen QV-Verantwortlichen mit Abstimmung mit der nationalen OdA beim SBFI die Umsetzung der Variante 3 beantragen.

Variante 1: Durchführung einer IPA oder einer VPA im Lehrbetrieb

Das Durchführen einer individuellen Projektarbeit (IPA) oder einer vorgegebenen praktischen Arbeit (VPA) im Lehrbetrieb wird schweizweit für die berufliche Grundbildung (Branche/Fachrichtung/Schwerpunkt) gemäss Bildungsverordnung und Bildungsplan oder als angepasste Prüfungsform unter den aktuellsten Vorgaben des Bundes (COVID-19-Verordnungen) an allen Prüfungsdurchführungsorten einheitlich durchgeführt.

Bei der Wahl der Variante 1 sind Aspekte in Bezug auf Ressourcen (Zeitplanung, Infrastruktur, Experten, Mehrkosten) und Durchführbarkeit (Restriktionen, verschärfte Massnahmen etc.) zu berücksichtigen.

Lassen die zum Startzeitpunkt aktuell gültigen Vorgaben des Bundes (COVID-19-Verordnungen) den Start der Prüfungen nicht zu, ist zwingend auf Variante 3 zu wechseln.



Variante 2: Durchführung von zentralen VPA in Prüfungszentren

Das Durchführen einer zentralen vorgegebenen praktischen Arbeit (zentrale VPA) wird schweizweit für die berufliche Grundbildung (Branche/Fachrichtung/Schwerpunkt) gemäss Bildungsverordnung und Bildungsplan oder als angepasste Prüfungsform unter den aktuellsten Vorgaben des Bundes (COVID-19-Verordnungen) in allen Prüfungszentren einheitlich durchgeführt.

Diese Variante ist insbesondere für Berufe mit einer kleinen Anzahl von Prüfungsteilnehmenden oder für Berufe mit vielen Prüfungsorten geeignet. Bei der Wahl der Variante 2 sind Aspekte in Bezug auf Ressourcen (Zeitplanung, Infrastruktur, Prüfungsmaterialien, Experten, Mehrkosten) und Durchführbarkeit (Restriktionen, verschärfte Massnahmen etc.) zu berücksichtigen.

Lassen die zum Startzeitpunkt aktuell gültigen Vorgaben des Bundes (COVID-19-Verordnungen) den Start der Prüfungen nicht zu, ist zwingend auf Variante 3 zu wechseln.

Variante 3: keine Durchführung einer Praktischen Arbeit (PA)

Die Umstände lassen keine praktische Arbeit zu bzw. die zuständige Organisation der Arbeitswelt sieht aufgrund von verschiedenen Umständen von einer solchen ab. In diesem Fall kommt eine der nachstehenden Varianten zum Zug. In diesen Varianten wird auf praktische Beurteilungen in den überbetrieblichen Kursen und den Lehrbetrieben abgestützt.

Wählt eine Organisation der Arbeitswelt Variante 3 oder wechselt von Variante 1 oder 2 auf die Variante 3, werden bereits durchgeführte VPA oder IPA in der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

Variante 3a:

In diesen Berufen gibt es bereits bewertete und QV-relevante Elemente, wie Noten aus den überbetrieblichen Kursen, normierte betriebliche Leistungs- und Kompetenznachweise (z.B. ALS, PE) und Beurteilungen aus Lehrwerkstätten.

Zusätzlich beurteilen die Verantwortlichen im Lehrbetrieb (Berufsbildner/in, Praxisbildner/in) aufgrund der obligatorischen Bildungsberichte und der Entwicklung während der Ausbildungszeit die betrieblichen Kompetenzen und Leistungen der Lernenden in Bezug auf deren Arbeitsmarktfähigkeit. Dazu wird ihnen ein schweizweit einheitliches, einfaches Bewertungsraster zur Verfügung gestellt, das sich rasch ausfüllen lässt und zur Verifizierung der Beurteilung durch die Prüfungsbehörden dient.

Variante 3b:

In Berufen mit dieser Variante liegen keine noch keine bewerteten QV-relevanten Elemente für die Beurteilung der Berufspraxis vor. Die Verantwortlichen im Lehrbetrieb (Berufsbildner/in, Praxisbildner/in) beurteilen aufgrund der obligatorischen Bildungsberichte und der Entwicklung während der Ausbildungszeit die betrieblichen Kompetenzen und Leistungen der Lernenden in Bezug auf deren Arbeitsmarktfähigkeit. Dazu wird ihnen ein schweizweit einheitliches, einfaches Bewertungsraster zur Verfügung gestellt, das sich rasch ausfüllen lässt und zur Verifizierung der Beurteilung durch die Prüfungsbehörden dient.

c) Allgemeinbildung (AB)

Es finden keine Abschlussprüfungen statt. Die bis Ende des ersten Semesters 2019/2020 erzielten Semesterzeugnisnoten fliessen in die Gesamtbeurteilung ein.

Die Vertiefungsarbeit (VA) wird abgeschlossen (z.B. ausstehende Präsentation per Videokonferenz abschliessen). Bei Kandidatinnen und Kandidaten, bei denen die VA nicht abgeschlossen werden kann, werden nur Prozess und Produkt (ohne Präsentation) bewertet.



d) Berufskennnisse (BK)

Es finden keine Abschlussprüfungen statt. Bis Ende des ersten Semesters 2019/2020 erzielte Semesterzeugnisnoten fliessen in die Gesamtbeurteilung ein.

e) Gesamtergebnis des angepassten Qualifikationsverfahrens 2020

Die Bildungsverordnung der jeweiligen beruflichen Grundbildung legt fest, wie die Qualifikationsbereiche gewichtet werden und sich die Gesamtnote berechnet.

Es gelten die Bestehensregeln der jeweiligen Bildungsverordnung der beruflichen Grundbildung sowie der Richtlinien des angepassten Qualifikationsverfahrens 2020.

Nachprüfungen und Spezialfälle sind ebenfalls in den Richtlinien zu den angepassten Qualifikationsverfahren 2020 geregelt.

3 Rechtliche Umsetzung

Erlass einer Notverordnung durch den Bundesrat gestützt auf Artikel 185 Absatz 3 Bundesverfassung.

Gestützt auf Artikel 185 Absatz 3 BV kann der Bundesrat Verordnungen und Verfügungen erlassen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen. Solche Verordnungen sind zu befristen.

Die heute vorliegende Situation in der beruflichen Grundbildung rechtfertigt sowohl materiell als auch mit Blick auf die zeitliche Dringlichkeit einen Eingriff des Bundesrates. Die Massnahme des Bundesrates überträgt insbesondere den Vollzugsorganen die Möglichkeit, bei Bedarf und unter bestimmten Rahmenbedingungen für die Qualifikationsverfahren 2020 der beruflichen Grundbildung vom bestehenden Prüfungsrecht abweichen zu können. Solche Abweichungen können im Rahmen der in Kapitel 2 beschriebenen Varianten erfolgen und müssen verbundpartnerschaftlich abgestimmt sein. Sie werden in Form einer Richtlinie von den Verbundpartnern verabschiedet und vom Bundesrat genehmigt. Entsprechende Massnahmen sind sowohl verhältnismässig als auch im öffentlichen Interesse.

4 Berufsmaturität

Auch für die Qualifikationsverfahren in der Berufsmaturität ist eine der Situation angepasste Regelung zu finden. Dies wird sowohl im Vorgehen als auch in der Umsetzung koordiniert mit der gymnasialen Maturität und der Fachmaturität. Die gemeinsam mit der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren erarbeitete Lösung wird kommuniziert, sobald die Arbeiten abgeschlossen sind.

5 Konsultation

Im Hinblick auf eine zielgerichtete Diskussion am Spitzentreffen Berufsbildung vom 9. April 2020 sind die Verbundpartner eingeladen, im Rahmen einer vorgängigen Konsultation zum Lösungsvorschlag der Verbundpartner (Kapitel 2 und 3) schriftlich Stellung zu nehmen.

Wir bitten Sie, innerhalb Ihrer Gremien und Organisationen Rücksprache zu nehmen. Bitte stellen Sie uns Ihre Stellungnahme zum Lösungsvorschlag bis am Freitag, 3. April, 12 Uhr, zu (berufsbildung@sbfi.admin.ch).

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI.



Anhang 1

Richtlinie Angepasste Qualifikationsverfahren für die berufliche Grundbildung zur Kompetenzmessung
infolge Corona Virus (COVID-19) im Jahr 2020

Entwurf